

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-059

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
SB Frau Zaumseil

Erstellungsdatum: 16.02.2015
Aktenzeichen 20.21.04

Betreff:

Änderung des Stellenplanes 2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
05.03.2015	Hauptausschuss	Vorberatung				
12.03.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ **beschlossen**

☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die nachstehende Änderung des Stellenplanes 2015.

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Beschlussfassung vom 27.11.2014 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 durch den Stadtrat beschlossen. Die Genehmigungsverfügung vom Landkreis Jerichower Land erging am 16.12.2014.

Der Haushaltsplan 2015 enthält nach Maßgabe des § 101 Absatz 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) den Stellenplan.

Nunmehr ist eine Änderung des Stellenplanes 2015 notwendig. Der Abwesenheitsvertreter des Bürgermeisters soll verbeamtet werden, da diese Funktion mit ständiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden ist, welche unter Funktionsvorbehalt steht. Die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben des Rechts- und Ordnungsamtes, welches in den Fachbereich Verwaltung/Bürgerservice integriert ist, ist ebenfalls auf der Grundlage des Funktionsvorbehalts in der Regel Beamten zu übertragen, § 75 Abs. 1 S. 2 KVG LSA, Art. 33 Abs. 4 GG.

Im Moment ist jedoch die entsprechende Planstelle von der vormaligen verbeamteten Abwesenheitsvertreterin des Bürgermeisters besetzt, welche sich mittlerweile in der Freizeitphase der Altersteilzeit befindet. Die Verbeamtung kann aber vorgenommen werden, wenn die im Stellenplan bis jetzt nicht dargestellte und nicht wiederbesetzte, aber vorhandene Planstelle A12 nach einer Umwandlung besetzt wird. Nach durchgeführter Dienstpostenbewertung gemäß den Richtlinien der KGST durch die SIKOSA Beratungsgesellschaft mbH ist die Umwandlung und Ausweisung dieser Planstelle in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A14 notwendig. Gleichzeitig wird die Beschäftigtenstelle EG13 gestrichen.

Mit der Besetzung der umgewandelten Planstelle ergeben sich finanzielle Entlastungen für die Stadt Genthin, da Personalausgaben verringert werden. Nach § 30 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) erhebt dieser eine jährliche Umlage für nicht besetzte Planstellen. Die Umlagezahlungen sind nur in den Fällen Neubesetzung oder Tod des vormaligen Stelleninhabers einzustellen. Mit der geplanten Besetzung der Planstelle fällt diese bisher gezahlte Umlage dauerhaft weg.

Gemäß § 103 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA muss bei einer Änderung des Stellenplanes eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden. In Anbetracht dessen, dass die Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung für den Herbst 2015 avisiert ist und sich die Änderung des Stellenplanes kurzfristig notwendig macht, ist nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises eine dahingehende Beschlussfassung des Stadtrates bis zur Erstellung des Nachtragshaushaltes zunächst ausreichend.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land bei der Änderung des Stellenplanes ist erforderlich.

Anlagen:

2014-2019/SR-059_Anlage 1_geänderter Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen:

siehe oben